

Berlin, Dortmund, Bayreuth | 17.03.2022 | Seite 1 von 14

GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER
50HERTZ TRANSMISSION GMBH, AMPRION GMBH
UND TENNET TSO GMBH ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ
„ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES
WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZES UND ANDERER VORSCHRIFTEN“
vom 04. März 2022

Die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion und TenneT bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“ (im Folgenden: WindSeeG-Ref-E) zu beziehen und nehmen diese Möglichkeit mit der vorliegenden Stellungnahme gerne wahr.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen, dass mit dem Referentenentwurf langfristige Planungs- und Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Offshore-Windparkbetreiber im Hinblick auf die Ausbauziele der Offshore-Windenergie von 30 Gigawatt (GW) in 2030, 40 GW in 2035 und 70 GW in 2045 geschaffen wird. Die ÜNB werden entsprechende in unserem Verantwortungsbereich liegende Maßnahmen ergreifen, um die zur Erreichung dieser Ziele notwendige Netzinfrastruktur an Land und auf See fristgerecht in Betrieb zu nehmen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Bestrebungen im Referentenentwurf zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Beschleunigung des Offshore-Ausbaus bis 2030 möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass ein erhöhtes Maß an Flexibilität beim Zeitpunkt der Zielerreichung erforderlich sein wird.

Im Folgenden äußern sich die ÜNB zu den einzelnen Punkten des Referentenentwurfs im Detail.

1. Zweck und Ziel des Gesetzes (§ 1 WindSeeG-Ref-E)

Die ÜNB unterstützen die angehobenen Ausbauziele für Offshore-Windenergie in § 1 Abs. 2 WindSeeG-Ref-E von mindestens 40 GW in 2035 und mindestens 70 GW in 2045. Dies schafft für alle Beteiligten die erforderliche **langfristige Planungssicherheit**. Für die Erreichung des langfristigen Ausbauziels in 2045 ist die Ausweisung weiterer Flächen für Offshore-Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee erforderlich, welche über die Festlegungen des aktuellen Raumordnungsplans (ROP) und des Vorentwurfs zum Flächenentwicklungsplan (FEP) hinausgehen. Daher begrüßen die ÜNB die frühzeitigen Bestrebungen zur Festlegung weiterer, naturverträglicher Flächen (bspw. innerhalb des Naturschutzgebiets Doggerbank oder innerhalb der Schifffahrtsroute SN10) in weiteren Fortschreibungen von ROP und FEP.

Die ÜNB sind bestrebt alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um das ambitionierte Ausbauziel für Offshore-Windenergie von mindestens 30 GW bis 2030 zu erreichen. Gleichzeitig müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass die rechtzeitige Fertigstellung der erforderlichen Offshore-Netzanbindungssysteme zur Erreichung dieses Ziels von zahlreichen Faktoren, wie z.B. einer ausreichenden Marktverfügbarkeit der benötigten Komponenten und Gewerken sowie einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, abhängt, welche teilweise nicht von den ÜNB beeinflussbar sind. Falls an den Netzverknüpfungspunkten der Offshore-Netzanbindungen keine ausreichenden Lasten, wie Industrie oder Elektrolyseanlagen vorhanden sein sollten, ist zudem ein landseitiger Netzausbau erforderlich. Auch die Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungszeiten dieser landseitigen Netzausbaumaßnahmen müssen für die effiziente Integration von 30 GW Offshore-Windenergie bis Ende 2030 deutlich beschleunigt werden. Aus Sicht der ÜNB ist daher ein **erhöhtes Maß an Flexibilität** beim Zeitpunkt der Zielerreichung erforderlich, sollten trotz aller Bemühungen gegebenenfalls nicht alle Offshore-Netzanbindungen oder nicht alle erforderlichen landseitigen Maßnahmen konkret bis Ende 2030 realisiert werden können. Das Ausbauziel von „mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030“ sollte daher auf „30 Gigawatt bis zum Jahr 2030“ angepasst werden.

Die ÜNB begrüßen ausdrücklich, dass § 1 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E die Errichtung von **Offshore-Anbindungsleitungen** als überragendes öffentliches Interesse darstellt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung beschleunigter Genehmigungsverfahren.

2. Ausschreibungsvolumen, Verteilung und Gebotstermine (§ 2a WindSeeG-Ref-E)

Die Formulierung des Ausschreibungsvolumens in § 2a Abs. 1 Satz 1 WindSeeG-Ref-E ist aus Sicht der ÜNB unklar; dies trifft insbesondere auf die Jahre 2024 bis 2026 zu, da nicht eindeutig hervorgeht, ob die

Berlin, Dortmund, Bayreuth | 17.03.2022 | Seite 3 von 14

5000 bis 6000 Megawatt kumuliertes oder jährliches Ausschreibungsvolumen darstellen. Wird das Volumen kumuliert betrachtet, wird aus Sicht der ÜNB nicht genügend Kapazität ausgeschrieben, um das Ziel von 30 GW in 2030 zu erfüllen. Bei einer jährlichen Ausschreibung von 5000 bis 6000 MW in den Jahren 2024 bis **2026** wird hingegen das Ausbauziel deutlich übererfüllt. Die ÜNB gehen davon aus, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt, da in der Begründung (S. 57) von einem Ausschreibungsvolumen von 5000 bis 6000 MW in den Jahren 2024 bis **2025** die Rede ist. Unter der Annahme, dass diese Menge jeweils in den Jahren 2024 und 2025 ausgeschrieben wird, wird ein passendes Volumen zur Erreichung des Offshore-Ausbauziels für 2030 bereitgestellt. Die ÜNB regen jedoch an, das Ausschreibungsvolumen für die Erreichung des Ausbauziels für 2030 (Ausschreibungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025) flexibel zu gestalten. Ursächlich hierfür ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar abzusehen ist, welche zur Erreichung des 2030er Ziel erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund begrüßen die ÜNB den Verweis in § 2a Abs. 1 S. 2 auf den Flächenentwicklungsplan, welcher das genaue Ausschreibungsvolumen sowie dessen Verteilung regelt.

Die ÜNB unterstützen die Festlegung eines konstanten jährlichen Ausschreibungsvolumens von 4 GW ab 2027 in § 2a Abs. 1 WindSeeG-Ref-E und einen damit verbundenen konstanten Ausbaupfad für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen nach dem Jahr 2030. Mit Blick auf die Vielzahl an zu realisierenden Offshore-Netzanbindungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) bis zu den Jahren 2029 und 2030 regen die ÜNB jedoch an, ein jährliches Ausschreibungsvolumen von grundsätzlich 4 GW erst ab dem Jahr 2027 (also für Systeme mit einer Inbetriebnahme (IBN) in 2032, statt bereits für das Jahr 2026 für Systeme mit einer IBN in 2031) festzulegen. Auf diese Weise könnte das Jahr 2031 für Restarbeiten zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der sieben 2 GW Netzanbindungssysteme in der Nordsee mit Inbetriebnahme in 2029 und 2030 genutzt werden. Das Ausbauziel von mindestens 40 GW in 2035 würde dadurch weiterhin erreicht werden (mindestens 46 GW), zudem wäre eine Anhebung des Ausschreibungsvolumens in einzelnen Jahren zur Kompensation weiterhin möglich. Die ÜNB begrüßen zudem, dass gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG-Ref-E die zur Ausschreibung kommenden Flächen eine zu installierende Leistung von 1000 bis 2000 MW aufweisen sollen. Eine möglichst hohe zu installierende Leistung pro Fläche reduziert die Schnittstellen zwischen ÜNB und Offshore-Windparkbetreibern. Zudem ist eine entsprechende Festlegung passfähig zur technischen Ausgestaltung der zukünftigen 2 GW Netzanbindungssysteme (bspw. hinsichtlich der Anzahl an vorzuhaltenden Schaltfeldern für den Offshore-Windpark).

3. Ergänzende Kapazitätszuweisung (§ 14a WindSeeG-Ref-E)

Die Bestrebungen zur maximalen Auslastung der bestehenden und geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme ist aus Sicht der ÜNB grundsätzlich zu begrüßen. Wir regen jedoch an, dass vor

der Zuweisung von zusätzlicher Netzanbindungskapazität durch die Bundesnetzagentur eine Abstimmung mit dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen ist. Die ÜNB schlagen daher folgende Ergänzung zu § 14a Satz 1 WindSeeG-Ref-E vor:

„Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität nach vorheriger Abstimmung mit dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, [...]“

Darüber hinaus sollte aus Sicht der ÜNB klargestellt werden, dass für die Zuweisung der Nutzung der verbleibenden Netzanbindungskapazität auf einer Offshore-Netzanbindung über die zugewiesene oder zugesagte Netzanbindungskapazität hinaus kein Entschädigungsanspruch gemäß § 17e EnWG vorliegt. Die Genehmigungsdauer der angeschlossenen Offshore-Windenergieanlagen sollte mit einer entsprechenden Zuweisung zudem nicht beeinflusst werden.

4. Veränderung des Ausschreibungsvolumens (§ 18 WindSeeG-Ref-E)

Die Fertigstellung der zusätzlichen Netzanbindungssysteme für die Erreichung der neuen Ausbauziele für Offshore-Windenergie ist durch die rechtzeitige Inbetriebnahme landseitiger Netzausbaumaßnahmen zu flankieren. Entsprechend müssen die Bestrebungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ebenfalls landseitige Maßnahmen einbeziehen. In diesem Zusammenhang wird der Wegfall der erst im WindSeeG (2020) eingeführten Verzahnung zwischen dem erforderlichen landseitigen Netzausbau und den Offshore-Netzanbindungssystemen in § 17d Abs. 2 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 2 WindSeeG (2020) durch die Abgabe einer Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers bei Verzögerung der landseitigen Maßnahme zur Integration des offshore-erzeugten Stromes in das Übertragungsnetz nicht begrüßt. Mit Blick auf die angehobenen Ausbauziele der Offshore-Windenergie bzw. deren angestrebte Übererfüllung sollte diese gesetzliche Regelung aus Sicht der ÜNB bestehen bleiben.

5. Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung (§ 69 WindSeeG-Ref-E)

Die Neu-Fassung des § 69 Abs. 7 WindSeeG-Ref-E ermöglicht, dass eine *„nachträgliche Verlängerung der Befristung [des Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See] um höchstens zehn Jahre [...] einmalig möglich [ist], wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen*

Berlin, Dortmund, Bayreuth | 17.03.2022 | Seite 5 von 14

Netzanbindung dies ermöglicht.“ Grundsätzlich ist eine möglichst lange Betriebsdauer der Offshore-Netzanbindungssysteme auch aus Sicht der ÜNB zu begrüßen. In diesem Zusammenhang befürworten wir ausdrücklich, dass die nachträgliche Verlängerung der Befristung nur möglich ist, sofern das dazugehörige Offshore-Netzanbindungssystem nach Ablauf von 25 Jahren technisch dazu auch in der Lage ist. Die ÜNB weisen jedoch darauf hin, dass die Prüfung der Betriebsdauer der Offshore-Netzanbindung zum erforderlichen Zeitpunkt im Einzelfall erfolgen muss und dass die Verlängerung der Befristung für die Windenergieanlage auf See nicht im Widerspruch zu den technischen und betrieblichen Gegebenheiten der Netzanbindung entsprechend der Konzeption des anbindungsverpflichteten ÜNB stehen darf. Die ÜNB regen daher folgende Anpassung in § 69 Abs. 7 S. 4 WindSeeG-Ref-E an (neuer Wortlaut unterstrichen):

„Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens zehn Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und nach vorheriger Abstimmung mit dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung einer Verlängerung technisch und betrieblich nicht entgegensteht dies ermöglicht.“

Aufgrund der zunehmenden Alterungseffekte der Offshore-Netzanbindungssysteme und den damit voraussichtlich einhergehenden Ausfallzeiten durch ungeplante Störungen und Wartungen sehen es die ÜNB zudem als erforderlich an, dass die Regelungen nach § 17e EnWG für die 2. Hälfte der einmaligen Verlängerung (d.h. für die Genehmigungsjahre 31-35 der Offshore-Windenergieanlagen) ausgesetzt werden. In diesem Zusammenhang verweisen die ÜNB auf ihre Ausführungen in der gemeinsamen Stellungnahme zum Vorentwurf des FEP (Januar 2022).

Die ÜNB bitten zudem um Klarstellung, dass sich das in der Abwägung des BSH zu beachtende überragende öffentliche Interesse auch auf die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen bezieht. Dies wird in § 1 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E bereits festgestellt und sollte in § 69 Abs. 3 S. 2 WindSeeG-Ref-E entsprechend ergänzt werden.

*„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See **sowie Offshore-Anbindungsleitungen** und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 ist zu beachten.“*

Gleiches gilt für § 79 Abs. 3 S. 3 WindSeeG-Ref-E.

6. Plangenehmigung (§ 70 WindSeeG-Ref-E i.V.m. § 66 Abs. 1 WindSeeG-Ref-E)

Die ÜNB begrüßen grundsätzlich alle Regelungen im WindSeeG-Ref-E zur Beschleunigung der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen in der AWZ statt des bisherigen Planfeststellungsverfahrens.

Allerdings könnte die derzeitige Formulierung in § 66 Abs. 1 S. 3 WindSeeG-Ref-E missverständlich sein, da sich S. 2 auf zentral voruntersuchte Flächen bezieht. Die ÜNB regen zur Klarstellung daher folgende Formulierung in § 66 Abs. 1 WindSeeG-Ref-E an:

„Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Verordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern, der Plangenehmigung.“

Die ÜNB regen zudem an, zur Sicherstellung der bezweckten Beschleunigung des Plangenehmigungsverfahrens in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in § 21 Abs. 5 NABEG sowie § 68 Abs. 2 WindSeeG-Ref-E den Inhalt und zeitlichen Rahmen der Vollständigkeitsprüfung näher zu konkretisieren. Andernfalls bestünde (auch aufgrund des nicht ausdrücklich geregelten Anfangszeitpunktes der Frist nach § 70 Abs. 2 WindSeeG-Ref-E) das Risiko, dass die Einführung der Entscheidungsfrist eine Verlängerung bzw. Ausweitung der Vollständigkeitsprüfung zur Folge haben könnte. Eine klare Festlegung des Anknüpfungspunktes zum Fristbeginn ist auch erforderlich, um darauf bezogen die Ausschreibungen und Fristen für den Beginn der Bautätigkeiten vorab zu planen.

Um eine wirkliche Beschleunigungswirkung zu erzielen gehen die ÜNB davon aus, dass die genannte Frist bereits ab Antragseinreichung der Genehmigungsunterlagen zur Vorprüfung gilt und die Vollständigkeitsprüfung der Genehmigungsbehörde entsprechend in den 12 Monaten gemäß § 70 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E inkludiert ist. Sollte die Frist erst nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung beginnen, regen die ÜNB die Einfügung eines neuen § 70 Abs. 2 WindSeeG-Ref-E an:

¹Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Einreichung durch den Träger des Vorhabens auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. ²Die Vollständigkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung der formellen Vollständigkeit sowie eine Plausibilitätskontrolle der Unterlagen. ³Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb

Berlin, Dortmund, Bayreuth | 17.03.2022 | Seite 7 von 14

einer angemessenen Frist zu ergänzen. ⁴Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 3 nur einmalig erklären ⁵Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens für Offshore-Anbindungsleitungen regen die ÜNB ferner die Aufnahme einer verpflichtenden öffentlichen Bekanntmachung an, um die Planungssicherheit zu erhöhen. Hintergrund dieser Anregung ist, dass eine Plangenehmigung regelmäßig nicht öffentlich bekannt gemacht wird. Dies führt dazu, dass die Klagefrist für betroffene Dritte (denen die Plangenehmigung nicht zugestellt wurde) ein Jahr nach Kenntniserlangung der Plangenehmigung anstelle eines Monats nach Ende der öffentlichen Bekanntmachung beträgt. Die ÜNB schlagen daher folgende Ergänzung in § 70 Abs. 1 WindSeeG-Ref-E nach S. 2 vor:

„Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen. § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. Die Plangenehmigung ist nach § 98 Nr. 1 öffentlich bekannt zu machen.“

7. Rückbauverpflichtung (§ 80 WindSeeG-Ref-E; ehemals § 58 a.F.)

Gemäß § 80 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 WindSeeG-Ref-E hat der Vorhabenträger binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Rückbauverpflichtung die Beseitigung seiner Einrichtungen abzuschließen. Diese tritt gemäß Abs. 1 n.F. nach Unwirksamkeit werden des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung ein. Da davon auszugehen ist, dass die Offshore-Netzanbindungen grundsätzlich bis zum Erlöschen der Genehmigung betrieben werden, tritt die Rückbauverpflichtung somit unmittelbar nach Ende der Betriebsphase ein. Hinsichtlich des Umfangs des Rückbaus übt das BSH gemäß Abs. 1 n.F. in einem gewissen Rahmen ein Ermessen aus, weshalb nicht zwingend ein vollständiger Rückbau einer Offshore-Netzanbindung erfolgt. Sollte jedoch ein vollständiger Rückbau erforderlich werden, ist dieser aus Sicht der ÜNB voraussichtlich nicht innerhalb der gesetzten Frist von zwölf Monaten zu bewerkstelligen, da davon auszugehen ist, dass insbesondere der vollständige Rückbau des Seekabelsystems mehr Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus Sicht der ÜNB sollte der Zeitraum für den Rückbau der Offshore-Netzanbindung daher durch individuelle Anordnung des BSH nach Rücksprache mit dem verantwortlichen ÜNB erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für eine längere Offshore-Netzanbindung, im Sinne der Kabelstrecke, auch ein längerer Zeitraum für den Rückbau erforderlich ist.

Die ÜNB verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen zur Anlage „Anforderungen an Sicherheitsleistungen“.

8. Anlage „Anforderungen an Sicherheitsleistungen (zu § 80 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E): Nichterforderlichkeit der Sicherheitsleistung für Offshore-Anbindungsleitungen

In der Anlage „Anforderungen an Sicherheitsleistungen“ zu § 80 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E wird eine zu leistende Sicherheit je Offshore-Anbindungsleitung von 50 Mio. € festgelegt. Aus Sicht der ÜNB bedarf es im Falle von Offshore-Netzanbindungssystemen allgemein keiner Leistung einer entsprechenden Sicherheitsleistung, da Offshore-Anbindungsleitungen durch die anbindungsverpflichteten ÜNB im Interesse der Allgemeinheit errichtet, betrieben und zurückgebaut und daher letztendlich durch die Allgemeinheit im Wege der Kostenwälzung auf die Netzentgelte finanziert werden. Die ÜNB müssen nach § 4 Abs. 2 EnWG effizient wirtschaften und die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Sie unterliegen insoweit der regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Dies unterscheidet die anbindungsverpflichteten ÜNB im Hinblick auf ein Liquiditätsrisiko ganz wesentlich von Vorhabenträgern sonstiger Einrichtungen im Anwendungsbereich des § 80 WindSeeG-Ref-E. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die finanzielle Belastung der ÜNB durch eine Leistung von Sicherheiten für die Vielzahl der in den kommenden Jahren zu errichtenden Offshore-Anbindungsleitungen bis zum Ende deren Betriebsdauer insgesamt erheblich wäre – sei es bspw. durch Entgelte für Bankbürgschaften oder durch Belastungen der Konzernbilanz durch Konzernbürgschaften. Eine solche Verpflichtung der anbindungsverpflichteten ÜNB würde vor diesem Hintergrund unnötige, nicht erforderliche Kosten verursachen, die in Konsequenz die Gesamtheit der Netzkunden wirtschaftlich belasten. Zudem ist die Erforderlichkeit der Rückstellungen vom Inhalt der Genehmigung abhängig. Darüber hinaus kann auch nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anlagen des Offshore-Netzanbindungssystems zu beseitigen sind, wenn der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, bspw. durch Ablauf der Genehmigungsfrist, dies steht vielmehr auch zukünftig im Ermessen des BSH. So kann sich etwa im Einzelfall in Teilabschnitten aufgrund des mit der Beseitigung erfolgenden naturschutzfachlichen Eingriffs ein Verbleib des Kabels im Meeresboden als umweltverträglicher herausstellen als dessen Beseitigung. In diesem Zusammenhang ist im Gegensatz zu Offshore-Windparks die vollumfängliche Beseitigung der Offshore-Anbindungsleitungen über die gesamte Trassenlänge für die vollständige Nachnutzung der Flächen nicht zwingend erforderlich. Die ÜNB regen daher an, S. 2 zur Nr. 1 der Anlage „Anforderungen an Sicherheitsleistungen (zu § 80 Abs. 3)“ wie folgt anzupassen:

Berlin, Dortmund, Bayreuth | 17.03.2022 | Seite 9 von 14

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage EUR 1.500.000, und je sonstige Energiegewinnungsanlage EUR 1.000.000 ~~sowie je Offshore-Anbindungsleitung EUR 50.000.000~~, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen.

9. Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans (17d Abs. 2 EnWG-Ref-E gemäß WindSeeG-Ref-E)

Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins

Entsprechend dem neuen § 17d Abs. 2 S. 8 EnWG-Ref-E sollen die voraussichtlichen Fertigstellungstermine (VFT) von Offshore-Anbindungsleitungen künftig schon 36 Monate vor dem Termin verbindlich sein, also 6 Monate früher als bei der 30-Monats-Regelung zuvor. Begründet wird dies damit, dass dadurch eine Beschleunigung erreicht würde.

Wir geben zu bedenken, dass durch diese Regelung auch diejenigen zeitrelevanten Projektrisiken bei der Bestimmung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins eingepreist werden müssen, die sich in den Monaten 36-30 vor dem Termin realisieren können. Das dürfte dazu führen, dass generell spätere voraussichtliche Fertigstellungstermine bekanntgemacht werden müssen (um eine ungerechtfertigte Belastung der Netzkunden mit Entschädigungszahlungen nach § 17e Abs. 2 EnWG zu vermeiden) – was dann gerade nicht zu einer Beschleunigung führt. Daher sollte aus unserer Sicht die bisherige 30-Monats-Regelung beibehalten werden. Alternativ wäre vorstellbar, die Karenzzeit in § 17e Abs. 2 S. 1 EnWG um drei Monate zu erhöhen.

Flexibilisierung der Ausschreibung

Die ÜNB begrüßen die Anpassung der Regelung in § 17d Abs. 2 S. 2 EnWG, wonach die Offshore-Netzanbindung künftig direkt nach Aufnahme der anzubindenden Fläche im FEP vergeben werden kann. Für den Fall, dass eine Festlegung im FEP (noch) nicht erfolgt ist, sollte nach Ansicht der ÜNB allerdings auch auf eine Bestätigung des Netzverknüpfungspunktes im Netzentwicklungsplan (NEP) abgestellt werden können. So könnten die Offshore-Netzanbindungen zumindest bis zum Grenzkorridor bestätigt werden. So würde eine größere Flexibilisierung der Prozesse und eine weitere Beschleunigung des Offshore-Netzausbaus ermöglicht. Denn es ist aufgrund der unterschiedlich langen Verfahrensdauern und Überarbeitungszyklen grundsätzlich möglich, dass die NEP-Bestätigung bereits vor einem in Fortschreibung befindlichen FEP vorliegt.

Darüber hinaus ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die ÜNB bereits vor der Bestätigung der Projekte im FEP oder NEP Vorplanungskosten über die Offshore-Netzumlage wälzen können. Denn die Einhaltung der sehr ambitionierten Zeitpläne für die Realisierung der Offshore-Netzanbindungssysteme ist nur möglich, wenn die Projekte unmittelbar starten und den langen Planungs- und Realisierungszeiträumen von Offshore-Anbindungsleitungen Rechnung getragen wird. Dies gilt sowohl für Projekte in der ausschließlichen Wirtschaftszone als auch für Projekte im Küstenmeer (u.a. gem. § 17d Abs. 6 EnWG).

Die geplanten Änderungen in § 17d Abs. 2 EnWG-Ref-E sollten zu einer weiteren redaktionellen Anpassung in § 17d Abs. 6 EnWG-Ref-E wie folgt führen:

(6) Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sind gegenüber dem Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, die Netzanbindung ~~einschließlich von dem Umspannplattformwerk der Windenergieanlagen auf See~~ bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu errichten und zu betreiben. (...) Absatz 2 Satz 3 5 ist entsprechend für Netzanbindungen nach Satz 1 anzuwenden. Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen ~~oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt~~. Eine Netzanbindung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

Hintergrund der Klarstellung in Satz 1 ist der Umstand, dass sich aus der aktuellen Formulierung die auch im FEP festgelegte Zuständigkeit des anbindungsverpflichteten ÜNB für die Errichtung und den Betrieb der Umspannplattform im Küstenmeer nicht in der gewünschten Klarheit ergibt. Nur durch eine entsprechend dem FEP klar geregelte Zuständigkeit sowie die Definition einer eindeutigen Schnittstelle in Form des Kabelendverschlusses kann auch für Küstenmeerprojekte auf mögliche Änderungen des OWP-Betreibers kurzfristig reagiert und der zügige Anschluss dieser Flächen gewährleistet werden.

Die in Satz 5 aktuell enthaltenen Verweise auf eine Stellungnahme des anbindungsverpflichteten ÜNB gegenüber der BNetzA nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 gehen bereits in der aktuellen Fassung bzw. zukünftig ins Leere und sollten daher gestrichen werden. So regelt Satz 4 die entsprechende Anwendung von Absatz 2 Satz 3 (vorher Satz 5) und damit die Bekanntmachung und Veröffentlichung der voraussichtlichen Fertigstellungstermine nach Auftragsvergabe, die jedoch keine Stellungnahme gegenüber der BNetzA beinhaltet. Der Verweis auf Absatz 2 Satz 5 enthält bereits in der aktuellen Fassung ein

redaktionelles Versehen, da offenbar die Stellungnahme in Absatz 2 Satz 6 gemeint ist, deren Regelung jedoch nach dem Referentenentwurf ersatzlos gestrichen werden soll.

10. Ergänzende Instrumente zur Beschleunigung von Verfahren

a. Digitale Durchführung von Terminen

Die digitale Durchführung von Beteiligungsverfahren wurde in der Corona-Krise u.a. durch das BSH erfolgreich erprobt und hat sich bewährt. Diese Vorgehensweise sollte auch in Zukunft beibehalten bzw. ermöglicht werden, um die Genehmigungsprozesse zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang sprechen sich die ÜNB für die Aufnahme einer gesetzlichen Möglichkeit im WindSeeG zur Durchführung von Anhörungs- und Erörterungsterminen und sonstigen Beteiligungsterminen als Online-Konsultation aus. Eine weitestgehend papierlose und digitale Durchführung der Beteiligungsverfahren, von der Anmeldung und Informationsbereitstellung bis hin zur Protokollierung ist aus Sicht der ÜNB problemlos möglich und zudem nachhaltig.

b. Ausstattung der zuständigen Behörden

In Anbetracht der steigenden Anforderungen an die Genehmigungsbehörden auf Landes- und Bundesebene durch den beschleunigten Ausbau der Offshore-Windenergie, ist aus Sicht der ÜNB eine personelle Stärkung der Behörden sowie entsprechend eine ausreichende Finanzierung zusätzlicher Stellen erforderlich, um weiterhin eine effiziente Arbeitsweise sicherzustellen. Die personelle Verstärkung der Behörden sollte aus Sicht der ÜNB durch den Einsatz eines Projektmanagers auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers auf dessen Kosten flankiert werden, welcher die Behörden in den Genehmigungsverfahren unterstützen und entlasten kann. Folglich befürworten die ÜNB die ergänzende Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers analog der Vorschriften § 43g EnWG bzw. § 29 NABEG. Darüber hinaus sind auch die Länderbehörden für Genehmigungen im Küstenmeer und von landseitigen Stromtrassen personell zu stärken

Anhang

11. Anwendungsbereich (§ 2 WindSeeG-Ref-E)

Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 1 Nr 3 sollten zusätzliche Flächenkonflikte/Engpässe vermieden werden. Die Wasserstoffherzeugung auf See (sowie neue Möglichkeiten des Abtransports) sollten daher erst eingesetzt werden, wenn die Flächen nicht vordergründig durch Offshore-Windparks und zugehörige Offshore-Anbindungsleitungen genutzt werden könnten - auch um das ambitionierte Ausbauziel von 70 GW Offshore Wind bis 2045 sicherzustellen. Die Wasserstoffherzeugung sollte daher zunächst vor allem landseitig errichtet werden.

12. Begriffsbestimmungen (§ 3 Nr. 5 WindSeeG-Ref-E)

Die ÜNB begrüßen die Aufnahme der Definition von Offshore-Anbindungsleitungen im § 3 Nr. 5 WindSeeG. Die Definition ist jedoch aufgrund der Formulierungen „unmittelbar und ausschließlich“ sehr restriktiv. Es sind Sachverhalte denkbar, in denen errichtete Nebenanlagen auch für weitere Projekte mitgenutzt werden könnten. Das sind insbesondere Sachverhalte, in denen statt der Errichtung zweier selbständiger Nebenanlagen eine für Onshore- und Offshore-Sachverhalte gemeinsam genutzte Nebenanlage ausreichend und effizienter ist. Es sollte daher auf den Schwerpunkt der Nutzung abgestellt werden und danach die Zuordnung zum Projekt erfolgen. So können größtmögliche Synergien zwischen den Projekten gehoben werden und es ist ein kosteneffizientes Vorgehen möglich. Es wird die folgende Anpassung im Gesetzestext vorgeschlagen:

„ ..., jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen,“

Darüber hinaus wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass Umspannwerke grundsätzlich Teil des Netzverknüpfungspunktes des landseitigen Übertragungsnetzes sind (siehe Begründung Seite 58).

Nach Ansicht der ÜNB sollten jedoch Umspannwerke, die ausschließlich für den Anschluss eines Offshore-Windparks errichtet werden und nicht für Onshore-Projekte mitgenutzt werden, sachlich richtig auch dem Offshore-Projekt zugeordnet werden. Die Einbindung in das Onshore-Netz erfolgt in diesen Fällen an einem anderen Punkt und dieser Sachverhalt ist vergleichbar mit einem Konverter bei DC-Projekten, die auch Bestandteil des Offshore-Projektes sind.

13. Gegenstand des Flächenentwicklungsplans (§ 5 Abs. 2a WindSeeG-Ref-E)

Die ÜNB weisen darauf hin, dass durch die Festlegung von räumlichen und technischen Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen und insbesondere von Leitungen oder Kabeln für den Anschluss von sonstigen Energiegewinnungsbereichen und deren Nebenanlagen zusätzliche Kreuzungen bzw. Schnittstellen zu Offshore-Anbindungsleitungen erzeugt werden können, welche die Umsetzung von Offshore-Netzanbindungen negativ beeinflussen könnten.

Daher begrüßen die ÜNB, dass die Ausweisung von Leitungen und Kabeln aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen nur außerhalb von Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen zulässig ist. Dadurch wird die Kreuzungskomplexität in Trassenkorridoren und insbesondere in Schnittpunkten von Trassenkorridoren reduziert und zudem die knapp bemessenen Raumverfügbarkeiten in den Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen freigehalten.

14. Bewertung der Gebote, Kriterien (zu § 53 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E)

Hinsichtlich des qualitativen Kriteriums des Jahresenergieertrags merken die ÜNB an, dass eine Vergrößerung der Rotorfläche der Anlagen zur Erhöhung des Jahresenergieertrags nur zulässig ist, sofern die Leistungsübertragung eines Offshore-Windparks zu keinem Zeitpunkt die zugeschriebene Anbindungskapazität gemäß § 17d EnWG Abs. 3 übersteigt.

Zudem regen die ÜNB an den Wortlaut in § 53 Abs. 4 S. 2 WindSeeG-Ref-E mit dem im WindSeeG-Ref-E gebräuchlicheren Wortlaut „Volllaststunden“ zu ersetzen:

Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren ~~Vollbenutzungsstunden~~ Volllaststunden in Höhe von 3500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren.

15. Stromkostensenkungskomponente (§ 59 WindSeeG-Ref-E)

Die Gesetzesbegründung zu § 59 WindSeeG-Ref-E stellt klar, dass die Zahlungen des bezuschlagten Bieters in den Haftungsteil (§17e EnWG) der Offshore-Netzumlage einfließen. Diese Klarstellung ist aus Sicht der ÜNB wichtig. Die ÜNB regen in diesem Zusammenhang an, dass der Zahlungszeitpunkt der Stromkostensenkungskomponente auf die Fristen der Offshore-Netzumlage abgestimmt sein sollte.

16. Repowering (§ 89 WindSeeG-Ref-E)

Die Aufnahme von Regelungen zum sog. Repowering von Offshore-Windenergieanlagen im WindSeeG-Ref-E wird seitens der ÜNB begrüßt. Wichtig ist aus Sicht der ÜNB dabei die Klarstellung in der Begründung, dass das Repowering einer bestehenden Offshore-Windenergieanlage keine automatische Verlängerung des für diese Anlage geltenden Genehmigungszeitraums bewirkt.

17. Ergänzung zu Anforderungen an Sicherheitsleistung: Patronatserklärung

In jedem Fall sollte aus Sicht der ÜNB in der Anlage „Anforderungen an Sicherheitsleistungen“ (zu § 80 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E) in Nr. 4 klargestellt werden, dass die (harte externe) Patronatserklärung dem Grunde nach gleichwertig mit den in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen ist. Die Patronatserklärung wird allgemein als ein der Bürgschaft oder Garantieerklärung vergleichbares Sicherungsmittel angesehen. Sie ist diesen Sicherungsmitteln auch inhaltlich gleichwertig, da sie das Risiko, dass die Rückbaukosten letztlich der öffentlichen Hand zur Last fallen, insbesondere bei Insolvenz der protegierten Gesellschaft, im selben Umfang abdeckt. Es bestehen auch keine weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechte des Sicherungsgebers als etwa bei der Bürgschaft; insbesondere kann auch eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Bürgschaft nach der Rechtsprechung des BGH in bestimmten Fällen außerordentlich mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die (harte externe) Patronatserklärung nicht in Nr. 4 der Anlage genannt und damit der Verwaltungspraxis überlassen wird, während bspw. die Konzernbürgschaft ausdrücklich als dem Grunde nach gleichwertig mit den Sicherheiten nach § 232 BGB angesehen wird. Die ÜNB regen daher folgende Anpassung in Nr. 4 S. 1 der Anlage „Anforderungen an Sicherheitsleistungen“ (zu § 80 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E) an (Einfügung unterstrichen):

„Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Bebringung einer Konzernbürgschaft, einer Patronatserklärung, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden.“

18. Pönale und Selbstbehalt (§ 17e und f EnWG-Ref-E gemäß WindSeeG-Ref-E)

Hinweis: In Anbetracht der Beschleunigung des Offshore-Ausbaus müssen die Regelungen der §§ 17e und 17f EnWG überdacht und ggf. angepasst werden. Hierzu treten die drei ÜNB in einen gesonderten Austausch mit dem BMWK ein.